

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 08.03.2019

Überarbeitungsdatum: 13.08.2026

Version/ersetzte Version: 7.0/6.0



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Jati 2K-Desinfektions-Schaum
UFI-Nummer : EA8A-31TK-W00G-P3TE

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Desinfektionsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

JATI GmbH
Hovekampstr. 18
48431 Rheine - Deutschland
T +49 (0)2984 93493 0 - F +49 (0)2984 93493 29
info@jatiproductions.de - www.jatiproductions.de

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-mail: sds@dlac-gmbh.de

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf München TU München, Klinikum rechts der Isar	Ismaninger Straße 22 81675 München	+49 (0)89 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2 H272
Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1C H314
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 H318
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H335
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann die Atemwege reizen. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Benzolsulfonsäure, 4-C10-13 - sec-Alkylderivate; Peressigsäure; Wasserstoffperoxid; Essigsäure; Isotridecanol, ethoxyliert + 7 EO

Gefahrenhinweise (CLP) : H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

EUH Sätze : EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 528/2012 [Biozide]

Wirkstoffe und Konzentrationen : 1,23 g Peressigsäure pro 100 g Flüssigkonzentrat

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen als PBT oder vPvB eingestuften Stoff in Konzentrationen oberhalb von 0,1 %. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Essigsäure	(CAS-Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG Index-Nr.) 607-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119475328-30-xxxx	10 - < 25	Flam. Liq. 3, H226 Skin Corr. 1A, H314
Wasserstoffperoxid	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr.) 01-2119485845-22-xxxx	5 - < 8	Ox. Liq. 1, H271 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 Skin Corr. 1A, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412
Isotridecanol, ethoxyliert + 7 EO	(CAS-Nr.) 9043-30-5 (EG-Nr.) 284-515-8	3 - < 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13 - sec-Alkylderivate	(CAS-Nr.) 85536-14-7 (EG-Nr.) 287-494-3 (REACH-Nr.) 01-2119490234-40-xxxx	2,5 - < 3	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Peressigsäure	(CAS-Nr.) 79-21-0 (EG-Nr.) 201-186-8 (EG Index-Nr.) 607-094-00-8 (REACH-Nr.) 01-2119531330-56-xxxx	1 - < 2,5	Org. Perox. D, H242 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 2 (Dermal), H310 Acute Tox. 2 (Inhalation), H330 Skin Corr. 1A, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) EUH071 inhalativ: ATE = 0,2 mg/L (Staub/Nebel) dermal: ATE = 60 mg/kg Körpergewicht oral: ATE = 80 mg/kg Körpergewicht

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Essigsäure	(CAS-Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG Index-Nr.) 607-002-00-6 (REACH-Nr.) 01-2119475328-30-xxxx	(10 ≤ C < 25) Skin Irrit. 2, H315 (10 ≤ C < 25) Eye Irrit. 2, H319 (25 ≤ C < 90) Skin Corr. 1B, H314 (C ≥ 90) Skin Corr. 1A, H314
Wasserstoffperoxid	(CAS-Nr.) 7722-84-1 (EG-Nr.) 231-765-0 (EG Index-Nr.) 008-003-00-9 (REACH-Nr.) 01-2119485845-22-xxxx	(5 ≤ C < 8) Eye Irrit. 2, H319 (8 ≤ C < 50) Eye Dam. 1, H318 (35 ≤ C < 50) Skin Irrit. 2, H315 (C ≥ 35) STOT SE 3, H335 (50 ≤ C < 70) Ox. Liq. 2, H272 (50 ≤ C < 70) Skin Corr. 1B, H314 (C ≥ 70) Ox. Liq. 1, H271 (C ≥ 70) Skin Corr. 1A, H314
Peressigsäure	(CAS-Nr.) 79-21-0 (EG-Nr.) 201-186-8 (EG Index-Nr.) 607-094-00-8 (REACH-Nr.) 01-2119531330-56-xxxx	(C ≥ 1) STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe sofort ausziehen. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung lassen. Bewußtlosen Menschen nichts eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit Wasser abwaschen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Kann die Atemwege reizen. Wirkt ätzend auf die Atemwege.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wasser. Wasserdampf.
Ungeeignete Löschmittel	: Löschpulver. Schaum. Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Explosionsgefahr	: Durch Hitze kann Druck entstehen, der ein Bersten geschlossener Behälter verursacht, das Feuer ausbreitet und das Verbrennungs- und Verletzungsrisiko erhöht.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Vorsicht beim Bekämpfen von chemischem Feuer. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.
Sonstige Angaben	: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für gute Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Unnötige Personen entfernen.
------------------	--------------------------------

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.
Notfallmaßnahmen	: Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Mit reichlich Wasser verdünnen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Neutralisationsmittel anwenden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.
---------------------	--

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung, siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Lüftung sorgen. Behälter dicht geschlossen halten. Aerosolbildung vermeiden. Der Verarbeitungsbereich ist gut zu be- und entlüften, damit sich keine Dämpfe bilden können. Mischen mit brennbaren Stoffen unbedingt verhindern. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Handhabung des Produkts eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um statische Elektrizität zu vermeiden. Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.
- Lagerbedingungen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Lagern in feuersichere Ort. Behälter dicht verschlossen halten. Ungebrauchtes Material niemals in die Lagerbehälter zurückgeben. Unter Verschluss aufbewahren.
- Unverträgliche Produkte : Starke Alkali. Starke Säuren. Starke Oxidationsmittel.
- Unverträgliche Materialien : Eisen. Aluminium. Zink.
- Richttemperatur bei Lagerung : 20 °C. Lagertemperaturen über 20 °C sind aus Haltbarkeitsgründen zu vermeiden.
- Lagertemperatur : < 30 °C
- Zusammenlagerungsverbote : Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Reduktionsmitteln fernhalten. Von brennbaren Stoffen fernhalten.
- Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter oder korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Essigsäure (64-19-7)		
EU	Lokale Bezeichnung	Acetic acid
EU	IOELV TWA (mg/m³)	25 mg/m³
EU	IOELV TWA (ppm)	10 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m³)	50 mg/m³
EU	IOELV STEL (ppm)	20 ppm
Österreich	Lokale Bezeichnung	Essigsäure
Österreich	MAK (mg/m³)	25 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	10 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	50 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	20 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Acide acétique # Azijnzuur
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	25 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	10 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	38 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	15 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Essigsäure
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	25 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	10 ppm
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2(I), DFG, EU, Y
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	Acide acétique
Luxemburg	OEL TWA (mg/m³)	25 mg/m³
Luxemburg	OEL TWA (ppm)	10 ppm
Luxemburg	OEL STEL (mg/m³)	50 mg/m³
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	20 ppm

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
Österreich	MAK (mg/m³)	1,4 mg/m³
Österreich	MAK (ppm)	1 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	2,8 mg/m³
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	2 ppm
Belgien	Lokale Bezeichnung	Hydrogène (peroxyde d') # Waterstofperoxide
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	1,4 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	1 ppm
Deutschland	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Wasserstoffperoxid
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,71 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,5 ppm
Deutschland	TRGS 900 Anmerkung	1(l), DFG, Y
Peressigsäure (79-21-0)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Acide peracétique (vapeur et aérosol) # Perazijnzuur (damp en aérosol)
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m³)	1,24 mg/m³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	0,4 ppm
Deutschland	MAK Lokale Bezeichnung	Peroxyessigsäure
Deutschland	MAK (mg/m³)	0,32 mg/m³
Deutschland	MAK (ml/m³)	0,1 ml/m³
Deutschland	MAK Anmerkung	Spzbg: I(1), SchwGr: C, KanzKat: 4; vgl. Abschn. Xa
Essigsäure (64-19-7)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	25 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	25 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	25 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	25 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	3,058 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,306 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	11,36 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	1,136 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,47 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	85 mg/l	
Wasserstoffperoxid (7722-84-1)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	1,4 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1,93 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,21 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0,0026 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0026 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,005 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	0,005 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	0,0098 mg/kg Trockengewicht	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,0098 mg/kg Trockengewicht	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	0,429 µg/kg Trockengewicht	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	0.32 ma/l	

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Peressigsäure (79-21-0)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,56 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,5 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,56 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	0,56 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	0,28 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	0,28 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	0,28 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	0,28 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral	1,25 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, oral	1,25 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (intermittierend)	0,0016 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Meerwasser)	0,000015 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,282 - 0,32 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	0,051 mg/l
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13 - sec-Alkylderivate (85536-14-7)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	6 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	85 mg/kg Körpergewicht/Tag
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ	1,5 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	42,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - systemische Wirkung, oral	0,425 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,268 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0268 mg/l
PNEC aqua (intermittierend)	0,0167 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Meerwasser)	6,8 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	35 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	3,43 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Chemikalienschutzhandschuhe (EN 374). Vor jeder erneuten Verwendung des Handschuhs ist die Dichtigkeit zu prüfen. Butylkautschuk 0,5 mm. Fluorkautschuk 0,7 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Verwenden Sie nicht: Nitrilkautschuk, Latex.

Augenschutz:

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (EN ISO 16321).

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung oder überschreiten der Grenzwerte geeigneten Atemschutz tragen. Filtertyp Kombinationsfilter B-P2. Bei längerer Exposition: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Farbe	: Farblos
Geruch	: Stechend
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: < -10 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: 100 °C
Entzündbarkeit	: Keine Daten verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: 97 °C (DIN EN ISO 2719)
Zündtemperatur	: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: 2,9 (1 %) bei 20°C (OECD 122) 1,1 bei 20 °C
Kinematische Viskosität	: 2,648 mm ² /s (OECD 114) (kinematisch)
Löslichkeit	: Wasser: vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: 23 hPa (7732-18-5 Wasser)
Dichte und/oder relative Dichte	: 1,048 (REACH A.3)
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften	: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften	: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Oberflächenspannung	: < 60 mN/m
---------------------	-------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Die thermische Zersetzung verursacht: Ätzende Dämpfe.

10.2. Chemische Stabilität

Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Selbstbeschleunigende exotherme Reaktion unter Sauerstoffentwicklung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Direkte Sonnenbestrahlung. Hitze. Funken. Offene Flamme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Verunreinigungen aller Art. Metallionen. Metalle. Metallsalze. Alkalien. Reduktionsmittel. Brennbare Stoffe. Lösemittel. Starke Oxidationsmittel. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung verursacht: Sauerstoff (wirkt brandfördernd). Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
-----------------	--

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)

LD50 oral Ratte	1190 - 1270 mg/kg
LD50 oral Ratte	1232 mg/kg (H ₂ O ₂ , 35 %)
LD50 dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (H ₂ O ₂ , 70 %)

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Essigsäure (64-19-7)	
LD50 oral Ratte	3310 mg/kg
Peressigsäure (79-21-0)	
LD50 oral Ratte	100 mg/kg
LD50 dermal Kaninchen	1100 mg/kg
LC50 inhalativ Ratte	0,5 mg/l
Isotridecanol, ethoxyliert + 7 EO (9043-30-5)	
LD50 oral Ratte	500 mg/kg
Benzolsulfonsäure, 4-C10-13 - sec-Alkylderivate (85536-14-7)	
LD50 oral Ratte	1470 mg/kg
LD50 dermal Ratte	> 2000 mg/kg (OECD 402)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Isotridecanol, ethoxyliert + 7 EO (9043-30-5)	
NOAEL oral Ratte	> 250 mg/kg

Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
-------------------	--

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit	: Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.
---	---

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Wirkt ätzend auf die Atemwege.
--	----------------------------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wasserstoffperoxid (7722-84-1)	
LC50 Fische	16,4 mg/l 96 h, Pimephales promelas
EC50 Daphnia	2,4 mg/l 48 h, Daphnia pulex
EC50 Algen	0,50 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata
NOEC Daphnia	0,63 mg/l 21 d, Daphnia magna
NOEC Algen	0,13 mg/l 72 h, Raphidocelis subcapitata

Essigsäure (64-19-7)	
LC50 Fische	> 300 mg/l, 96 h, Oncorhynchus mykiss
EC50 Daphnia	> 300 mg/l, 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	> 300 mg/l, 72 h, Skeletonema costatum

Peressigsäure (79-21-0)	
LC50 Fische	1,1 mg/l, 96 h, Lepomis macrochirus
EC50 Daphnia	0,73 mg/l, 48 h, Daphnia magna
EC50 Algen	0,16 mg/l, 72 h, Raphidocelis subcapitata

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Isotridecanol, ethoxyliert + 7 EO (9043-30-5)	
LC50 Fische	1 - 10 mg/l, 96 h, Cyprinus carpio
LC50 Fische	> 10 mg/l
LC50 Algen	1 - 10 mg/l, 72 h, Desmodesmus subspicatus
EC50 Daphnia	1 - 10 mg/l, 48 h

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13 - sec-Alkylderivate (85536-14-7)	
LC50 Fische	1,67 mg/l, 96 h
EC50 Daphnia	2,9 mg/l, 48 h
EC50 Algen	29 mg/l, 72 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Benzolsulfonsäure, 4-C10-13 - sec-Alkylderivate (85536-14-7)	
Biologischer Abbau	> 70 % (OECD 301A) > 80 % (OECD 301D)

Das Produkt wird biologisch und abiotisch abgebaut. Peressigsäure zerfällt in Essigsäure, Wasser und Sauerstoff. Peressigsäure: Halbwertszeit in Wasser (pH 7,25 °C): 48 h.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt : Das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Atmungshemmung kommunalen Belebtschlamm

Essigsäure (64-19-7)	
EC20 Mikroorganismen	800 mg/l, Belebtschlamm (DEV – L2) (OECD 209)

Isotridecanol, ethoxyliert + 7 EO (9043-30-5)	
EC10 Mikroorganismen	800 mg/l, 17 h, Belebtschlamm (OECD 209) (DIN 38412-8)
EC50 Daphnia	> 10 mg/l

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung	: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht im Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
Empfehlungen für die Abfallentsorgung	: Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften. Inhalt/Behälter geeigneter Abfallentsorgung zuführen.
Abfallschlüsselnummer	: Die Abfallschlüsselnummern sind nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.
Ökologie - Abfallstoffe	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: UN 3149
UN-Nr. (IMDG)	: UN 3149
UN-Nr. (IATA)	: UN 3149

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG, STABILISIERT
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: HYDROGEN PEROXIDE AND PEROXYACETIC ACID MIXTURE STABILIZED
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Hydrogen peroxide and peroxyacetic acid mixture stabilized
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)	: UN 3149 WASSERSTOFFPEROXID UND PERESSIGSÄURE, MISCHUNG, STABILISIERT, 5.1 (8), II, (E), UMWELTGEFÄHRDEND

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG) : UN 3149 HYDROGEN PEROXIDE AND PEROXYACETIC ACID MIXTURE STABILIZED, 5.1 (8), II, MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
Eintragung in das Beförderungspapier (IATA) : UN 3149 Hydrogen peroxide and peroxyacetic acid mixture stabilized, 5.1 (8), II

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 5.1 (8)
Gefahrzettel (ADR) : 5.1, 8



IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 5.1 (8)
Gefahrzettel (IMDG) : 5.1, 8



IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 5.1 (8)
Gefahrzettel (IATA) : 5.1, 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II
Verpackungsgruppe (IMDG) : II
Verpackungsgruppe (IATA) : II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Ja
Meeresschadstoff : Ja
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : OC1
Sonderbestimmung (ADR) : 196, 553
Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
Freigestellte Mengen (ADR) : E2
Verpackungsanweisungen (ADR) : P504, IBC02
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP10, B5
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP15
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (ADR) : TP2, TP6, TP24
Tankcodierung (ADR) : L4BV(+)

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Besondere Bestimmungen für Tanks (ADR) : TU3, TC2, TE8, TE11, TT1
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - : CV24
Be-, Entladen und Handhabung (ADR)
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 58
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

- Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 196
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P504
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP10
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
Sondervorschriften für Großpackmittel (IMDG) : B5
Tankanweisungen (IMDG) : T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP2, TP6, TP24
EmS-No. (Fire) : F-H
EmS-No. (Spillage) : S-Q
Ladungskategorie (IMDG) : D
Stowage and handling (IMDG) : SW1
Segregation (IMDG) : SG16, SG59, SG72

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y540
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 0.5L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 550
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 1L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 554
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 5L
Sonderbestimmung (IATA) : A96
ERG-Code (IATA) : 5C

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Authorisation List (Anhang XIV)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) gelistet sind.

REACH Candidate List (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind (Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe).

PIC Regulation (Prior Informed Consent)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP Regulation (Persistent Organic Pollutants)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozone Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung (EU) 2024/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Explosives Precursors Regulation

Enthält Stoffe, die auf der Liste von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

ANHANG I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Liste der Stoffe, die Mitgliedern der Allgemeinheit weder als solche noch in Gemischen oder in Stoffen, die diese Stoffe enthalten, bereitgestellt oder von ihnen verbracht besessen oder verwendet werden dürfen, es sei denn, ihre Konzentration entspricht den in Spalte 3 angegebenen Grenzwerten oder unterschreitet diese, und bei denen verdächtige Transaktionen und Abhandenkommen und Diebstahl erheblicher Mengen binnen 24 Stunden zu melden sind.

Name	CAS-Nr.	Grenzwert	Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3	KN-Code für isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, die die Anforderungen von Anmerkung 1 zu Kapitel 28 bzw. 29 der KN erfüllen	Kombinierte Nomenklatur Code für Gemische ohne Zutaten, die unter einem anderen KN-Code einzureihen sind
Wasserstoffperoxid	7722-84-1	12 % w/w	35 % w/w	2847 00 00	ex 3824 99 96

Drug Precursors Regulation

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung (EG) 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe) gelistet sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 2 - deutlich wassergefährdend
WGK Anmerkung	: Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
TA- Luft	: Klasse II (10-25 %)
Lagerklasse (LGK)	: LGK 5.1B - Oxidierende Gefahrstoffe
Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschäftigungsverbot zum Schutz Jugendlicher bei der Arbeit nach § 22 Abs. 1 (6) JArbSchG beachten. Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach § 4 und § 5 MuSchArbV beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen	: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion	: Generelle Überprüfung; Abschnitte 1.1., 2., 3.2., 8.1., 12.1.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert Akuter Toxizität (Acute Toxicity Estimate)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

Jati 2K-Desinfektions-Schaum

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) 2020/878



Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Inhalation)	Akute Toxizität (Inhalativ) Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (Inhalativ) Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Org. Perox. D	Organische Peroxide, Typ D
Ox. Liq. 1	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1
Ox. Liq. 2	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1C
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H242	Erwärmung kann Brand verursachen
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen
H335	Kann die Atemwege reizen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege

EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.